
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	11.02.2020
Aydin, Sevim	Weitergabe an BA:	11.02.2020
Fraktion der SPD	Fälligkeit (Eingang BVV):	03.03.2020
	Fristverlängerung:	
Antwort von:	Erledigt:	03.03.2020
Abt. Arbeit, Bürgerdienste, Gesundheit und Soziales		

Zweckentfremdung von Wohnungen in der Markthalle Neun

Ihre schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie bewertet das Bezirksamt den Vergleichsvorschlag des Landesverwaltungsgerichtes Berlin bezüglich der Zweckentfremdung von Wohnungen in der Markthalle Neun?

Das Verwaltungsgericht hat im Termin am 13.12.2019 die Sach- und Rechtslage eingehend mit den Beteiligten erörtert und einen sorgfältig begründeten Vergleichsvorschlag vorgelegt. Dabei hat es deutlich gemacht, dass es bei einer streitigen Entscheidung dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz teilweise stattgeben und insoweit die aufschiebende Wirkung des gegen die Rückführungsaufforderung erhobenen Widerspruchs anordnen würde. Die Einschätzung des Gerichts, dass einige der betreffenden Einheiten von vornherein nicht den zweckentfremdungsrechtlichen Vorschriften unterliegen, da sie dem allgemeinen Wohnungsmarkt nie zur Verfügung gestanden haben bzw. zum Stichtag für betriebliche Zwecke genutzt wurden und sich in einem späteren Hauptsacheverfahren auch bei den übrigen Einheiten die fehlende Eignung für Wohnzwecke herausstellen könnte, erscheint nachvollziehbar, so dass eine entsprechende erstinstanzliche Entscheidung einer rechtlichen Überprüfung sehr wahrscheinlich Stand gehalten hätte.

2. Hat sich das Bezirksamt, wie vom Tagesspiegel berichtet, am 21. Januar 2020 auf den Vergleichsvorschlag des Gerichtes eingelassen?

Ja, in der BA-Sitzung am 21.01.2020 wurde die Zustimmung zum Vergleichsvorschlag beschlossen.

3. Das Gericht ist laut Tagesspiegel zu der Einschätzung gekommen: „Die pauschale Androhung eines Zwangsgeldes für mehrere Räumlichkeiten dürfte unbestimmt und damit rechtswidrig sein.“ Warum hat das BA das Zwangsgeld pauschal veranschlagt und damit seine Verhandlungsposition geschwächt?

Aufgrund der anfänglich spärlichen Beweislage wurde ein Amtsverfahren zur Zweckentfremdung eröffnet. Die zunächst unbekanntesten Einheiten wurden unter einem Geschäftszeichen ge-

führt. Erst nach dem Widerspruch zur Rückführungsaufforderung mit Zwangsgeldandrohung wurden die Verfahren der einzelnen Einheiten der Übersicht halber separat angelegt und Zwangsgelder bezogen auf jede einzelne Einheit angedroht. Im weiteren Verfahren wurden neue Erkenntnisse gewonnen und Belege seitens der Eigentümer zur fehlenden Wohnraumeigenschaft einiger Einheiten vorgelegt, die vom Verwaltungsgericht im Vergleichsvorschlag berücksichtigt wurden.

Für den Inhalt des zustande gekommenen Vergleichs spielte die zunächst erfolgte und später korrigierte Androhung eines pauschalen Zwangsgelds keine entscheidende Rolle.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Mildner-Spindler